

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

# Unterbezirks Osnabrück-Stadt

## Satzung

### **§ 1 Gebietsumfang**

Der Unterbezirk Osnabrück-Stadt umfasst das Gebiet der Stadt Osnabrück.

### **§ 2 Gliederung des Unterbezirks**

Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine, deren Anzahl und Grenzen der Unterbezirksvorstand festlegt. Vor einer Neuabgrenzung sind die betroffenen Ortsvereine zu hören

### **§ 3 Organe des Unterbezirks sind**

- (1) der Unterbezirksparteitag
- (2) der Unterbezirksvorstand

### **§ 4 Unterbezirksparteitag**

(1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er setzt sich zusammen aus:

- den 110 ordentlich gewählten Delegierten der Ortsvereine
- den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes

Beratend nehmen am Unterbezirksparteitag teil:

- die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder des Bundes- und Landtages und Europaparlaments.
- der\*die Oberbürgermeister\*in, die\*der der SPD angehört
- der\*die Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion
- Vertreter der SPD Osnabrück in übergeordneten Vorständen
- die Revisoren
- die Mitglieder der Schiedskommission
- ein\*e Vertreter\*in der für den Unterbezirk nach den Richtlinien des Bundesvorstandes gebildeten Arbeitsgemeinschaften; er oder sie muss SPD-Mitglied sein
- der/die zuständige Geschäftsführer\*in
- die vom Unterbezirk geladenen Gäste

(2) Die Delegiertenverteilung erfolgt auf die Ortsvereine nach Hare-Niemeyer (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen). Jeder Ortsverein erhält vor der Berechnung ein Grundman-

dat. Für die Berechnung der Verhältnisanteile der Ortsvereine ist die abgerechnete Mitgliederzahl der letzten vier Quartale vor Einberufung des Unterbezirksparteitags maßgebend.

(3) Die Einberufung des Unterbezirksparteitages geschieht durch den Unterbezirksvorstand. Sie muss unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung spätestens 8 Wochen vorher an die Ortsvereine erfolgen. Dabei ist die Zahl der auf die einzelnen Ortsvereine entfallenden Delegierten mit anzugeben.

(4) Anträge an den Parteitag können gestellt werden:

- Vom Unterbezirksvorstand, den Ortsvereinen und den Arbeitsgemeinschaften. Die SGK im Bereich des Unterbezirks SPD-Stadt erhält Antrags- und Rederecht, des Weiteren die Ortsvereine der AWO in der Stadt Osnabrück und der DGB und seine Gewerkschaften (Mitgliedsgewerkschaften) in der Stadt Osnabrück. Anträge sind 4 Wochen vor dem Unterbezirksparteitag dem Unterbezirksvorstand einzureichen, der sie unter Hinzufügung seiner Anträge spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag mit Angabe der revidierten vorläufigen Tages- und Geschäftsordnung den gewählten Delegierten zusendet.
- als Initiativanträge aus der Mitte des Parteitages. Sie bedürfen der Zustimmung von einem Fünftel der eingeladenen, stimmberechtigten Mitglieder des Unterbezirksparteitages aus mindestens drei Ortsvereinen, wenn sie behandelt werden sollen.

(5) Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(6) Grundsätzlich soll jedes Jahr ein ordentlicher Unterbezirksparteitag stattfinden, der folgende Aufgaben hat:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Revisoren und der Stadtratsfraktion
- b. Beratung der Berichte und Beschlussfassung über alle das Parteileben des Unterbezirks betreffenden Fragen
- c. Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission
- d. Wahl der Delegierten zu Landes- und Bezirksparteitagen und Wahl der Delegierten zum Kleinen Bezirksparteitag
- e. Wahl der Vertreter zum Landesparteirat
- f. Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge

(7) Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer\*innen, wählt das Parteitagspräsidium und beschließt die endgültige Tages- und Geschäftsordnung. Über den Verlauf des Parteitages ist ein Protokoll zu führen.

- Es gilt die jeweils gültige Wahlordnung der SPD
- Die Parteitage sind parteiöffentlich. Auf Beschluss kann die Parteiöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag**

Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:

- auf gefassten Beschluss einer Mehrheit der Mitglieder eines Parteitages
- auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, der mit mindestens  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst sein muss
- bei Rücktritt von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder

- auf Antrag von mindestens vier Ortsvereinsvorständen

Einladungs- und Antragsfristen können auf 1 Woche verkürzt werden.

Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer\*innen, wählt das Parteitagspräsidium und beschließt die endgültige Tages- und Geschäftsordnung. Über den Verlauf des Parteitages ist ein Protokoll zu führen. Es gilt die jeweils gültige Wahlordnung der SPD. Die Parteitage sind parteiöffentlich. Auf Beschluss kann die Parteiöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§4, (1)-(5) gilt entsprechend.

## **§ 6 Unterbezirksvorstand**

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

- dem\*der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau.
- zwei stellvertretenden männlichen Vorsitzenden und zwei stellvertretenden weiblichen Vorsitzenden
- dem\*der Schriftführer\*in
- ein\*e stellvertretende\*n Schriftführer\*in
- dem/der Kassierer\*in
- dem\*der stellvertretenden Kassierer\*in
- acht Beisitzer\*innen

Der Vorstand soll aus seiner Mitte u.a. den\*die Pressesprecher\*n, den\*die Bildungsobmann/-frau, den/der Mitgliederbeauftragte\*n, den\*die Beauftragte\*n für Gleichstellung, den\*die Beauftragte\*n für Migration/Anti-Rassismus“ und den\*die Internetbeauftragte\*n wählen.

(2) Mit beratender Stimme werden folgende Parteimitglieder eingeladen:

- die Ortsvereinsvorsitzenden (oder ein\*e gewählte\*r Stellvertreter\*innen)
- eine\*n vorab zu benennende\*n Vertreter\*in der Arbeitsgemeinschaften, er oder sie muss Parteimitglied sein
- der/die Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion
- die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder des Bundes- und Landtages und Europaparlamentes
- der/die Oberbürgermeister\*n, soweit Mitglied der SPD
- der/die zuständige Geschäftsführer\*in

Weitere Mitglieder können beratend hinzugezogen werden.

(3) Der Unterbezirksvorstand tagt parteiöffentlich. Die Parteiöffentlichkeit kann auf Beschluss ausgeschlossen werden. In Sonderfällen, insbesondere wenn es um Vorstands-interne Angelegenheiten geht, kann auch die Nichtteilnahme der beratenden Mitglieder statutenkonform beschlossen werden.

## **§ 7 Aufgaben des Unterbezirksvorstandes**

Der Vorstand führt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsstelle die Geschäfte des Unterbezirks. Er tagt in der Regel monatlich.

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- Durchführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages
- Beratung und Durchführung aller zentralen organisatorischen Maßnahmen
- Bildung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Betriebsgruppen nach den Richtlinien des Parteivorstandes
- Zusammenarbeit mit der Stadtratsfraktion nach den Richtlinien des Bezirks
- Förderung der politischen Bildungsarbeit im Unterbezirk
- Zentrale Öffentlichkeitsarbeit und (gemeinsame) Veranstaltungen im Unterbezirk
- Vorbereitungen und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen für die jeweiligen Wahlen in seinem Bereich

### **§ 8 Hinzugewählte**

a) Hinzugewählte zur Ratsfraktion

Der Unterbezirksvorstand entsendet Mitglieder ohne Stimmrecht in die Fraktion. Die Anzahl dieser nicht-stimmberechtigten Mitglieder darf dabei nicht höher sein als ein Drittel der gewählten Mandatsträger\*innen der SPD-Fraktion (§ 4, Abs. 2 der Richtlinie für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen). Unter den Entsandten müssen mindestens so viele Frauen wie Männer sein.

b) Hinzugewählte in die städtischen Ausschüsse

Der Unterbezirksvorstand schlägt der Fraktion Hinzugewählte zu den städtischen Ausschüssen vor. Unter den Vorgeschlagenen müssen mindestens so viele Frauen wie Männer sein, sofern diese zur Wahl stehen.

### **§ 9 Aufstellung der Kandidaten\*innen zur Kommunalwahl**

(1) Die Ortsvereine benennen nach Aufforderung durch den Unterbezirksvorstand die Mitglieder, die zur Kandidatur bereit und berechtigt sind.

(2) Der Unterbezirksvorstand soll Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen vollständig vor der Wahlkreisdelegiertenkonferenz erarbeiten. Zur Vorbereitung und Erarbeitung der Kommunalwahlvorschläge kann sich der Unterbezirksvorstand eines Wahlausschusses bedienen. Der Wahlausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern der Ortsvereine, drei Mitgliedern der Stadtratsfraktion und drei Mitgliedern des Unterbezirksvorstands zusammen. Bei der Besetzung ist die Geschlechterquote zu berücksichtigen. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Richtlinien des Bezirks Weser-Ems zur Aufstellung der Kommunalwahlkandidaten in der jeweils gültigen Fassung müssen berücksichtigt werden. Der Wahlausschuss hat ausschließlich beratende Funktion. Der Wahlausschuss ist mindestens ein Jahr vor der Kommunalwahl zu bilden.

(3) Über die Listenaufstellung und evtl. Änderungsanträge wird auf einer Unterbezirksdelegiertenkonferenz, zu der 90 ordentliche Delegierte wie zu einem Parteitag einzuberufen sind, nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes beschlossen.

### **§ 10 Mitgliederentscheid**

Im SPD-Unterbezirk Osnabrück- Stadt ist der Mitgliederentscheid entsprechend § 13 und § 14 des Organisationsstatuts möglich. Der Mitgliederentscheid kann einen Beschluss eines Organs nach § 3 dieses Statuts ändern oder anstelle eines Organs fassen. Die Stimmabgabe ist auch per Briefwahl möglich. Für die Durchführung finden die entsprechenden Verfahrensregelungen der SPD in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

### **§ 11 Finanzen**

(1) Der Unterbezirksparteitag legt gemäß § 25 Absatz 2 des Bezirksstatuts Weser-Ems die Aufteilung des Beitragsanteils zwischen Ortsvereinen und Unterbezirk fest.

(2) Die Fraktionsbeiträge der Mitglieder der Stadtratsfraktion fließen der Unterbezirkkasse zu. Die Höhe der Fraktionsbeiträge wird gemäß der Finanzordnung der SPD vom UB-Vorstand bestimmt.

(3) Der/die Kassierer\*in und die stellvertretenden Kassier\*innen des Unterbezirks sind für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

(4) Es gilt die Finanzordnung der SPD.

### **§ 12 Kassenprüfung**

(1) Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt der Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren 3 Revisor\*innen. Sie dürfen nicht Angestellte der Partei sein oder dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Revisoren prüfen die Unterbezirkkasse mindestens einmal jährlich. Die Revision gilt als stattgefunden, wenn sie mindestens von zwei Revisor\*innen durchgeführt wurde.

### **§ 13 Schiedskommission**

Der Unterbezirksparteitag wählt eine Schiedskommission. Die Schiedskommission besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter\*innen
- vier Beisitzer\*innen

Alles Weitere regelt die Schiedsordnung der SPD.

### **§ 14 Allgemeines**

(1) Alle anderen Fragen regeln sich nach dem Organisationsstatut, der Wahlordnung, der Finanzordnung und der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dem Statut des Bezirks Weser-Ems.

(2) Die Ortsvereine können sich ein eigenes Statut geben, das nicht im Widerspruch zu übergeordneten Statuten stehen darf.

### **§ 15 Abänderung des Statuts**

Dieses Statut kann von einem ordentlichen Unterbezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am Tag seiner Beschlussfassung durch den Unterbezirksparteitag am 23. April 2022 in Kraft.